



**Landgericht München I**

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 7 O 8332/07

Verkündet am 17.7.2008

Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES!**

**URTEIL**

wegen Forderung



erlässt das Landgericht München I, 7. Zivilkammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.02.2008 durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Retzer, Richter am Landgericht Dr. Zigann und Richterin am Landgericht Dr. Kunz-Hallstein folgendes

E n d u r t e i l :

I. Die Beklagte wird verurteilt,

1. der Klägerin

1.1 Auskunft darüber zu erteilen, ob die Beklagte im Wirtschaftsjahr 2005/2006 Erntegut der in der nachfolgenden Aufstellung genannten Sorten, das ein Landwirt durch den Anbau von Vermehrungsmaterial im eigenen Betrieb gewonnen und dort als Vermehrungsmaterial zu verwenden beabsichtigt hat, aufbereitet hat; und

1.2 - wenn und soweit die Beklagte derartige Aufbereitungshandlungen durchgeführt hat - Auskunft über

- die Namen und Anschriften des oder der Auftraggeber(s),

- die Sortenbezeichnung des jeweils aufbereiteten Ernteguts,

- die Menge der jeweils zur Aufbereitung gelieferten Rohware in dt,

- die Menge der jeweils nach der Aufbereitung abgegebenen Saatware in dt und

- den jeweiligen Zeitpunkt und Ort der Aufbereitung

zu erteilen;

mit der Maßgabe, dass die Auskünfte hinsichtlich derjenigen Sorten, die in der Anlage einen Eintrag in der 5. Spalte („Sortenschutz ab/bis“) entgalten, nicht für das gesamte Wirtschaftsjahr, sondern



- über die Zeit seit dem in der 5. Spalte jeweils aufgeführten Zeitpunkt bzw.
  - über die Zeit bis zu dem in der 5. Spalte jeweils aufgeführten Zeitpunkt
- zu erteilen sind;
2. die gemäß Ziffer 1. erteilten Auskünfte jeweils durch geeignete Nachweise zu belegen.

Anlage K 1

Sortenschutzinhaber/ Nutzungsberechtigter	Sorte	Art	EU-Sorte / Deutsche Sorte	Sortenschutz seit dem / bis zu dem
Dr. J. Ackermann & Co. Saatzucht Irlbach	Annabell	Sommergerste	EU	
	Auriga	Sommergerste	EU	
	Denver	Winterweizen	EU	
	Goldmine	Wintergerste	D	
	Naomie	Wintergerste	EU	
	Ranger	Winterweizen	EU	
	Reni	Wintergerste	EU	
	Steffi	Sommergerste	D	
	Traminer	Wintergerste	EU	
Bayerische Pflanzenzuchtgesellschaft e.G. & Co. KG	Carolus	Winterweizen	D	
Deutsche Saatveredelung AG	Akteur	Winterweizen	EU	
	Compliment	Winterweizen	EU	
	Paroli	Winterweizen	EU	
	Triso	Sommerweizen	EU	
	Vitalis	Triticale	EU	
Fr. Strube Saatzeit GmbH & Co. KG	Alitis	Winterweizen	D	
	Astron	Winterweizen	D	
	Thasos	Sommerweizen	EU	
	Vergas	Winterweizen	EU	
Innoseeds GmbH	Babylone	Wintergerste	EU	ab 17.08.05
	Braemar	Sommergerste	EU	
	Carafe	Sommergerste	EU	
	Romanus	Winterweizen	EU	
InterSaatzeit GmbH & Co. KG	DS Apollo	Futtererbse	EU	
	Lido	Futtererbse	D	
Kruse Saatzeit GmbH & Co. KG	Kitaro	Triticale	EU	
	Lamberto	Triticale	EU	
Limagrain GmbH	Alissa	Wintergerste	EU	
	Camera	Wintergerste	EU	
	Campanile	Wintergerste	EU	
	Carat	Wintergerste	EU	
	Drifter	Winterweizen	EU	
	Hermann	Winterweizen	EU	
	Leiffer	Winterweizen	EU	
	Tremplin	Triticale	EU	
Lochow-Petkus GmbH	Bussard	Winterweizen	D	
	Certo	Winterweizen	D	
	Cubus	Winterweizen	EU	
	Dekan	Winterweizen	D	
	Flämingsprofi	Hafer	D	
	Flämingsstern	Hafer	D	
	Lomerit	Wintergerste	EU	

	Nikita Santana Tafeno Verticale	Winterroggen Futtererbse Wintergerste Wintergerste	EU EU EU EU	
Nordsaat Saatzuchtgesellschaft mbH Saatzucht Langenstein	Carola Jumbo Merlot Modus Tommi Ursa Versus	Wintergerste Hafer Wintergerste Triticale Winterweizen Sommergerste Triticale	EU D EU D EU EU EU	
Pflanzenzucht Oberlimpurg Dr. Peter Franck	Ludwig Tiger	Winterweizen Winterweizen	EU EU	
Pflanzenzucht SaKa GbR	Ticino	Triticale	EU	
RAGT 2N S.A.S.	Charger	Winterweizen	EU	
Saatzucht Bauer GmbH & Co. KG	Atego Passion Venezia	Hafer Wintergerste Wintergerste	EU EU EU	
Saatzucht Josef Breun GdbR	Alexis Barke Borneo Contra Ellvis Labea Madou Mombasa Regina Scarlett Transit Vanessa	Sommergerste Sommergerste Winterweizen Winterweizen Winterweizen Wintergerste Wintergerste Wintergerste Wintergerste Sommergerste Winterweizen Wintergerste	D EU D D EU EU D EU EU EU D EU	
Saatzucht Engelen- Büchling e.K. Inh. Katrin Dengler	Magnus Sokrates	Winterweizen Winterweizen	EU EU	
Saatzucht Firlbeck GmbH & Co. KG	Ludmilla Winnetou	Wintergerste Winterweizen	EU EU	
Saatzucht Dr. Hege GbR mbH	Jasmin	Wintergerste	EU	
Saatzucht Hans Schweiger & Co. OHG	Atlantis Flair	Winterweizen Winterweizen	D EU	
Saatzucht Streng GmbH & Co. KG	Aspirant Margret Toronto	Winterweizen Sommergerste Winterweizen	EU EU D	
Schweiger Weizen GbR	Enorm	Winterweizen	EU	
Secobra Saatzucht GmbH	Franziska Theresa	Wintergerste Wintergerste	D EU	
Südwestdeutsche Saatzucht GmbH & Co. KG	Phönix	Futtererbse	EU	
SW Seed GmbH	Aron Cardos	Winterweizen Winterweizen	EU EU	

	Kontrast	Winterweizen	D	
	Ria	Sommergerste	D	
	SW Talentro	Triticale	EU	
	SW Tataros	Winterweizen	EU	
	Tambor	Winterweizen	EU	
	Tarso	Winterweizen	EU	
	Terrier	Winterweizen	EU	
	Türkis	Winterweizen	EU	
W. von Borries- Eckendorf GmbH & Co. KG	Candesse	Wintergerste	EU	
	Harnas	Futtererbse	EU	
	Jessica	Wintergerste	EU	



II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist in Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 50.000,00, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der zu vollstreckenden Kosten vorläufig vollstreckbar.



### Tatbestand:

Die Klägerin macht für verschiedene Sortenschutzinhaber und Inhaber von ausschließlichen Nutzungsrechten an Sortenschutzrechten Auskunftsansprüche im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Erntegut geltend, das Landwirte durch den Anbau von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen und als Vermehrungsmaterial zu verwenden beabsichtigt haben (Nachbau).

Die Beklagte ist eine sogenannte Aufbereiterin. Sie betreibt im Auftrag von Landwirten die Aufbereitung von Erntegut zu Anbauzwecken.

Die Klägerin ist von den in Anlage K 1 bezeichneten Sortenschutzinhabern und ausschließlich Nutzungsberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber Aufbereitern im Zusammenhang mit der von diesen etwa betriebenen Aufbereitung von Erntegut ihrer Sorten beauftragt und schriftlich ermächtigt worden, diese Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

Für die in der Anlage K 1 aufgeführten Pflanzensorten bestand in den jeweiligen Wirtschaftsjahren Sortenschutz (76 EU-Sorten; 23 nationale Sorten) nach den Bestimmungen des SortG oder der GemSortV.

Hinsichtlich der Sortenschutzinhaberschaft der in der Anlage K 1 genannten Unternehmen wird auf den Schriftsatz vom 11.10.2007, S. 4 bis 14, Bl. 47/57 d.A.) sowie die Anlagen K 7 bis K 37 Bezug genommen.

Die Klägerin erhält jährlich Nachbauerklärungen der Landwirte. In diesen geben die Landwirte unter anderem an, ob sie Nachbau betrieben haben und bei welchem Aufbereiter sie das Saatgut haben aufbereiten lassen.

Die Klägerin hat die Beklagte mit Telefaxschreiben vom 30.06.2006 (Anlage K 3; Sendebestätigung in Anlage K 39) bezüglich der Sorten „Auriga“, „Camera“, „Reni“, „Certo“, „Cubus“ und „Tommi“ zur Auskunft über die Aufbereitung von Saatgut dieser Sorten aufgefordert.

Mit Schreiben vom 07.08.2006 (Anlage K 4) hat die Klägerin die Beklagte bezüglich der Sorten „Harnas“, „Lido“, „Madonna“, „Annabell“, „Auriga“, „Barke“, „Braemar“, „Scarlett“, „Alissa“, „Camera“, „Carola“, „Franziska“, „Labea“, „Lomerit“, „Ludmilla“, „Naomie“, „Reni“, „Tafeno“, „Vanessa“, „Venezia“, „Verticale“,





„Nikita“, „Recrut“, „Lamberto“, „Modus“, „SW Talentro“, „Triso“, „Akteur“, „Aron“, „Astron“, „Atlantis“, „Borneo“, „Cardos“, „Certo“, „Charger“, „Contra“, „Cubus“, „Dekan“, „Drifter“, „Ellvis“, „Hermann“, „Ludwig“, „Magnus“, „Sokrates“, „Tambor“, „Tommi“, „Transit“ und „Türkis“ zur Auskunft über die Aufbereitung von Saatgut dieser Sorten aufgefordert.

Mit Schreiben vom 15.09.2006 (Anlage K 5) hat die Klägerin die Beklagte bezüglich der Sorten „Espresso“, „Valeria“, „Apollo“, „Hardy“, „Harnas“, „Lido“, „Madonna“, „Rocket“, „Santana“, „Adonis“, „Alexis“, „Annabell“, „Auriga“, „Barke“, „Belana“, „Braemar“, „Krona“, „Mauritia“, „Orthega“, „Pasadena“, „Scarlett“, „Steffi“, „Tocada“, „Troon“, „Ursa“, „Alissa“, „Babylone“, „Camera“, „Campanile“, „Caprima“, „Carola“, „Cinderella“, „Colibri“, „Franziska“, „Jessica“, „Labea“, „Landi“, „Laverda“, „Lomerit“, „Ludmilla“, „Madou“, „Marado“, „Mercedes“, „Merlot“, „Naomie“, „Palmyra“, „Regina“, „Reni“, „Tafeno“, „Theresa“, „Traminer“, „Vanessa“, „Venezia“, „Verticale“, „Aragon“, „Dominik“, „Flämingsprofi“, „Flämingsstern“, „Ivory“, „Jumbo“, „Lutz“, „Bora“, „Boregine“, „Borlu“, „Amilo“, „Nikita“, „Recrut“, „Benetto“, „Dinaro“, „Lamberto“, „Logo“, „Modus“, „Rotego“, „SW Talentro“, „Ticino“, „Tremplin“, „Trimester“, „Trinidad“, „Vitalis“, „Taifun“, „Triso“, „Akratos“, „Akteur“, „Alitis“, „Altos“, „Anthus“, „Aron“, „Astardo“, „Astron“, „Atlantis“, „Borneo“, „Bussard“, „Cardos“, „Certo“, „Charger“, „Contra“, „Cubus“, „Dekan“, „Drifter“, „Ellvis“, „Enorm“, „Hattrick“, „Hermann“, „Kontrast“, „Leiffer“, „Limes“, „Ludwig“, „Magnus“, „Maltrop“, „Paroli“, „Quebon“, „Romanus“, „Schamane“, „Skalmeje“, „Sokrates“, „SW Maxi“, „SW Tataros“, „Tambor“, „Tarso“, „Terrier“, „Tiger“, „Tommi“, „Toras“, „Transit“, „Türkis“, „Vergas“ und „Winnetou“ zur Auskunft über die Aufbereitung von Saatgut dieser Sorten aufgefordert.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 18.04.2007 (Anlage K 6) nochmals bezüglich aller genannten 149 Sorten zur Auskunft über die Aufbereitung von Saatgut dieser Sorten auf.

Die Beklagte erteilte die geforderten Auskünfte nicht.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte sei zur der geforderten Auskunftserteilung verpflichtet. Die zu fordernden Anhaltspunkte ergäben sich aus der Aufstellung gemäß der Anlage K 2 i.V.m. den Nachbauerklärungen gemäß dem Anlagenkonvolut K 38.1 - K 38.100.

Die Klägerin beantragt:



Die Beklagte wird verurteilt,

1. der Klägerin

1.1 Auskunft darüber zu erteilen, ob die Beklagte im Wirtschaftsjahr 2005/2006 Erntegut der in der Anlage K 1 genannten Sorten, das ein Landwirt durch den Anbau von Vermehrungsmaterial im eigenen Betrieb gewonnen und dort als Vermehrungsmaterial zu verwenden beabsichtigt hat, aufbereitet hat; und

1.2 - wenn und soweit die Beklagte derartige Aufbereitungshandlungen durchgeführt hat - Auskunft über

- die Namen und Anschriften des oder der Auftraggeber(s),
- die Sortenbezeichnung des jeweils aufbereiteten Ernteguts,
- die Menge der jeweils zur Aufbereitung gelieferten Rohware in dt,
- die Menge der jeweils nach der Aufbereitung abgegebenen Saatware in dt und
- den jeweiligen Zeitpunkt und Ort der Aufbereitung zu erteilen;

mit der Maßgabe, dass die Auskünfte hinsichtlich derjenigen Sorten, die in der Anlage einen Eintrag in der 5. Spalte („Sortenschutz ab/bis“) entgalten, nicht für das gesamte Wirtschaftsjahr, sondern

- über die Zeit seit dem in der 5. Spalte jeweils aufgeführten Zeitpunkt bzw.

- über die Zeit bis zu dem in der 5. Spalte jeweils aufgeführten Zeitpunkt

zu erteilen sind;

2. die gemäß Ziffer 1. erteilten Auskünfte jeweils durch geeignete Nachweise zu belegen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.



Die Beklagte ist der Auffassung, der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch bestehe nicht. Die Klägerin wolle über die Geltendmachung angeblicher Auskunftsansprüche ein umfassendes Ausforschungs- und Überwachungssystem im Bereich des Nachbaus von Vermehrungsgut durchsetzen. So sollten die Kosten der Kontrolle, ob nachbauende Landwirte auch die entsprechenden Lizenzentgelte an die Sortenschutzinhaber zahlten, auf die Dienstleistungsunternehmen der Aufbereiter abgewälzt werden. Gemäß Art. 8 Abs. 1 NachbauV stehe der Klägerin auch die Möglichkeit offen, die Informationspflichten des Landwirts gegenüber dem Sortenschutzinhaber vertraglich zu regeln. Auch die Möglichkeit der vertraglichen Regelung der Informationspflichten mit dem Aufbereiter bestehe nach Art. 9 Abs. 1 NachbauV.

Die Aufforderungsschreiben der Klägerin vom 30.06., 07.08. und 15.09.2006 seien im Hause der Beklagten nicht vorhanden.

Die Auskunftsersuchen seien jeweils erst nach dem 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres bei der Beklagten eingegangen. Daher sei ein Auskunftsanspruch nach Art. 14 Abs. 3, 6 Spiegelstrich GemSortV nicht gegeben, da nach dieser Vorschrift der Auskunftsanspruch nur für das Wirtschaftsjahr bestehe, in dem der Auskunftsanspruch geltend gemacht werde. Als Wirtschaftsjahr sei gemäß § 4a Abs. 1 EStG der Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. zu verstehen. Der Klägerin sei es auch ohne weiteres möglich, den Landwirten die ihr gegenüber Nachbauerklärungen abzugeben hätten, eine kurzfristige Bearbeitungs- und Rücksendefrist zur Abgabe der Nachbauerklärung aufzugeben.

Ein qualifiziertes Auskunftsersuchen im Sinne der Rechtsprechung liege nicht vor. In keinem Fall habe die Klägerin eine Kopie der Nachbauerklärung eines Landwirts als Nachweis überreicht. Im Lichte des Datenschutzes sei es nicht ausreichend, dass die Klägerin mit ihren Aufforderungsschreiben Listen mit ihr angeblich vorliegenden Anhaltspunkten vorlege. Die Klägerin habe der Beklagten nachzuweisen, dass konkrete Angaben der Auftraggeber der Beklagten vorlägen. Die in der Liste der Klägerin angegebenen Sorten stimmten teilweise nicht mit der vom Landwirt angegebenen und von der Beklagten aufbereiteten Sorte überein. Teilweise habe die Klägerin zwar eine Sorte in ihrer Liste benannt, die Beklagte habe jedoch keine von ihr aufbereitete Sorte vermerkt, da der Landwirt der Beklagten gegenüber keinerlei Sortenangabe gemacht habe, so die unter Spalte 1 im Schreiben vom 30.06.2006 (Anlage K 3) an Position 1, 2, 4, 5 und 6 angegebenen Landwirte. Der an Position 3 angegebene Landwirt habe der Beklagten gegenüber eine andere Sorte als aufbereitete Sorte angegeben. In diesen Fällen fehle es an einem



Anhaltspunkt für die Aufbereitung durch die Beklagte und sei kein qualifiziertes Auskunftsersuchen gegeben. Von der Klägerin in den früheren Aufforderungsschreiben genannte Angaben fänden sich teilweise im Aufforderungsschreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 18.04.2007 nicht wieder, es stelle sich daher die Frage, ob die Klägerin ihr Auskunftsbegehren auch auf diese Angaben stützen wolle. Verschiedene Sorten, die in den Auskunftsersuchen der Klägerin enthalten seien, seien nicht Gegenstand der Klage.

Ein Anhaltspunkt bestehe auch nicht, soweit in den Auskunftsersuchen der Klägerin unter der Spalte „Herkunft“ „VA“, also vertragliche Aufbereitung, aufgeführt sei. Hierbei gehe es um reguläre Vermehrungsvorhaben, nämlich Setzsaatgut und Vermehrungssaatgut. In diesen Fällen nehme die Beklagte die Aufbereitung auf der Basis eines sogenannten Vermehrungsvertrages über die Organisation einer Vermehrung von Getreide und Gewährung einer Vertriebslizenz („VO-Vertrag“) vor. Die Beklagte schließe hierbei im Namen und in Vollmacht des Züchters mit Landwirten die sogenannten Vermehrungsverträge ab, aufgrund derer Landwirte das ihnen von der Beklagten überlassene Saatgut vermehren und nach der Ernte zurückbrächten. Die Beklagte bereite dieses Saatgut auf und verkaufe es auf der Basis einer ihr erteilten Vertriebslizenz, wofür die Klägerin Lizenzgebühren erhalte.

Die Abweichungen der Angaben der Klägerin von den Angaben der Landwirte gegenüber der Beklagten verdeutlichten, dass es für die Beklagte einen erheblichen Aufwand bedeute, die Angaben der Klägerin, auf die sie ihr Auskunftsbegehren stütze, zu überprüfen.

Die Klägerin tritt dem entgegen. Der Sortenschutzinhaber sei auf die Informationen des Aufbereiters angewiesen. Ohne diese Angaben bliebe ihm keine Möglichkeit, den Landwirt zur Auskunft aufzufordern oder zu überprüfen, ob der betriebene Nachbau durch den Landwirt vollständig angegeben worden sei. Die Auskunftsverpflichtung der Aufbereiter sei somit die einzige und vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit der Kontrolle der Landwirte im Hinblick auf die Einhaltung ihrer aus dem betriebenen Nachbau resultierenden Pflichten. Der Abgleich der Angaben der Landwirte mit den Informationen des Aufbereiters sei zur Überprüfung der Angaben der Landwirte unerlässlich.

Nicht erforderlich sei es, dass den Aufforderungsschreiben Nachweise für die angegebenen Anhaltspunkte beigegeben würden. Es sei ausreichend, wenn der entsprechende Anhaltspunkt bei dem auffordernden Sortenschutzinhaber vorliege. Die Beklagte könne



durch ihre eigene Buchführung die Angaben der Klägerin ohne maßgeblichen Aufwand leicht kontrollieren. Wenn der Beklagten gegenüber von den Landwirten teilweise andere Sorten angegeben worden seien, so sei dies unerheblich. Für einen sogenannten Anhaltspunkt sei nicht Voraussetzung, dass dieser mit der Buchführung der Aufbereiter übereinstimme. Die „Wirksamkeit“ eines Anhaltspunktes könne nicht davon abhängen, dass der Aufbereiter seine Unterlagen richtig führe. Ebenso sei die Auskunftspflicht des Aufbereiters nicht dadurch gehindert, dass der Landwirt gegenüber der Beklagten keine Sortenangabe gemacht habe. Es stelle ein Versäumnis der Beklagten dar, wenn sie Saatgut aufbereite, ohne von dem Landwirt die Sorte zu erfragen und zu notieren. Es fehle nicht an einem Anhaltspunkt, auch wenn die Beklagte diesen dann nicht oder nur eingeschränkt aufgrund der Mengenangaben nachprüfen könne.

In zeitlicher Hinsicht sei es nicht Voraussetzung, dass ein Aufforderungsschreiben für eine Auskunft vor Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres gestellt werde, sondern nur, dass die angegebenen Anhaltspunkte aus dem Wirtschaftsjahr stammten. Andernfalls bliebe der Klägerin die Durchsetzung ihrer gesetzlich festgelegten Auskunftsrechte in der Praxis verwehrt. Einen Anhaltspunkt für die Aufbereitung einer Sorte erhalte die Klägerin jeweils durch die Angaben der Landwirte über die vertragliche Aufbereitung oder die Aufbereitung für im Nachbau zu verwendendes Saatgut. Der früheste Zeitpunkt für einen Eingang der Erklärungen, die als Anhaltspunkte dienen könnten, liege damit nach der Ernte und der Wiederaussaat des Saatguts in dem betreffenden Wirtschaftsjahr. Die Erntezeit und die auf die Ernte folgende Weiterbehandlung der geernteten Ware sowie die neuerliche Aussaat, die zum Teil erst im Mai erfolge, nehme die Landwirte derart in Anspruch, dass die Abgabe von schriftlichen Erklärungen über Ernte, Aufbereitungen und Nachbau in der Praxis erst nach Abschluss dieser zu erwarten seien. Aus Rücksicht auf diese Umstände verschicke die Klägerin die Auskunftsanforderungen an die Landwirte grundsätzlich erst im Mai eines jeden Jahres und damit ca. einen Monat vor Ablauf des Wirtschaftsjahres. Ein Großteil der Landwirte reagiere jedoch nicht vor Ablauf des Wirtschaftsjahres. Dies sei auch dann der Fall, wenn die Klägerin die Aufforderungen früher versende und auch entsprechende Mahnschreiben versende. Erst nach der Aussaat könne der Landwirt eine Erklärung über die Menge des tatsächlich zum Nachbau verwendeten Saatguts abgeben. Die Klägerin könne die Erklärungen der ca. 120.000 Landwirte in Deutschland auch nicht sofort in eine Auskunftsaufforderung an den jeweiligen Aufbereiter umsetzen. Nach Eingang der Erklärungen sei für die Klägerin ein gewisser Zeitraum erforderlich, in dem sie die insgesamt ca. 600.000 Sortenangaben der Landwirte auswerte, einarbeite und



sodann den ca. 2.000 Aufbereitern zuordne. Oft müsse die Klägerin auch zunächst den Rechtsweg beschreiten, um an die ihr zustehende Auskunft durch den Landwirt zu gelangen. Die Interessenlage der Parteien rechtfertige eine solche zeitliche Einschränkung des Auskunftsanspruches nicht, ein manifestes Interesse der Aufbereiter, die Anhaltspunkte im selben Wirtschaftsjahr zu erhalten, sei nicht ersichtlich. Bei der Bestimmung des Art. 9 Abs. 3 GemNachbV handele es sich lediglich um eine Ausschlussfrist für die Geltendmachung des Auskunftsanspruches im Hinblick auf vorvergangene Jahre. Für das laufende Jahr stelle das Gesetz keine derartige Voraussetzung eines Auskunftersuchens noch im selben Wirtschaftsjahr auf.

Auch die vertragliche Aufbereitung einer Sorte stelle einen Anhaltspunkt für die Aufbereitung einer bestimmten Sorte durch die Beklagte dar. Inwiefern die Aufbereitung durch die Beklagte wiederum einen Anhaltspunkt für einen erfolgten Nachbau darstelle, sei hiervon gesondert zu beurteilen. Eine vertragliche Aufbereitung schließe die Verwendung des aufbereiteten Saatguts zum Nachbau nicht aus, da die Landwirte dieses Saatgut häufig aufgrund später eintretender Umstände doch noch zum Nachbau verwendeten. Es sei daher auch die vertragliche Aufbereitung ein Anhaltspunkt für eine mögliche Aufbereitung zu Nachbauzwecken. Dass in den Aufforderungsschreiben zwischen einem Anhaltspunkt aus einer Nachbauerklärung und dem aus einer vertraglichen Aufbereitung unterschieden werde, sei nur aufgrund der Bitten der Aufbereiter erfolgt, da deren Buchhaltung in der Regel zwischen beiden Arten der Aufbereitung unterscheide.

Die Beklagte hat hierauf erwidert, dass bei der vertraglichen Aufbereitung die Auskunftspflichten der Beklagten gegenüber der Klägerin vertraglich geregelt seien, wie beispielsweise in § 11 des Vertrags mit dem Züchter F. von Lochow-Petkus vom 09.08.1994/02.09.1994 (Anlage B 7). Im Übrigen bestehe hinsichtlich dieses Vertrages zwischen den Parteien ein Schiedsvertrag, die Beklagte könne sich daher auf die Einrede des Schiedsvertrages berufen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze, sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 27.02.2008, Bl. 96/98, Bezug genommen. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung reichte die Beklagte den Schriftsatz vom 10.04.2008, die Klägerin die Schriftsätze vom 18.04.2008 und 22.04.2008 ein.



### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

#### A.

Die Klage ist zulässig.

##### I. Prozessstandschaft

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Klägerin im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft die Rechte von Sortenschutzinhabern bzw. ausschließlich Nutzungsberechtigten geltend machen kann, die zu ihren Gesellschaftern zählen oder die Mitglied einer Vereinigung sind, die wiederum Gesellschafterin der Klägerin ist (BGH GRUR 2005, 668 - Aufbereiter I). Diese Voraussetzungen hat die Klägerin vorgetragen. Die Beklagte hat dies nicht bestritten (Klageerwiderung S. 5 unter II.1, Bl. 23 d.A.).

Ebenso ist das erforderliche eigene wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der Geltendmachung der fremden Rechte zu bejahen. In Bezug auf die EU-Sorten sind auch die weiteren Voraussetzungen gemäß Art. 3 Abs. 2, 3 NachbauV für die Geltendmachung der der Ermittlung der Nachbauvergütung dienenden Auskunftsansprüche erfüllt (BGH GRUR 2004, 763 - Nachbauvergütung; a.a.O. - Aufbereiter I).

##### II. Einrede der Schiedsvereinbarung

Die Einrede der Schiedsvereinbarung (§ 1032 Abs. 1 ZPO) greift nicht durch. Zwar könnte die Einrede auch der Klägerin, die fremde Ansprüche im eigenen Namen geltend macht, entgegengehalten werden, wenn die Schiedsvereinbarung im Verhältnis zu den Sortenschutzinhabern als Vertragspartner der Beklagten auch die vorliegend geltend gemachten Ansprüche auf Nachbauvergütung und die ihrer Durchsetzung dienenden Auskunftsansprüche erfassen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auch wenn die Schiedsvereinbarung nach der Rechtsprechung (vgl. die Nachweise bei Zöller/Geimer, ZPO, 26. Aufl., § 1029 Rz. 68) weit auszulegen ist und gegebenenfalls auch gesetzliche Ansprüche erfasst, die in



Anspruchskonkurrenz mit vertraglichen Ansprüchen bestehen können (vgl. Geimer, a.a.O. Rz. 69 m.w.N.), liegt eine solche Fallgestaltung im Verhältnis der vertraglichen Ansprüche, die sich aus den Vermehrungsverträgen ergeben und den vorliegend streitgegenständlichen gesetzlichen Auskunftsansprüchen nicht vor. Der von der Beklagten exemplarisch vorgelegte Schiedsvertrag zwischen der F. von Lochow-Petkus GmbH und der Beklagten (Anlage B 7, letzte Seite) betrifft ausweislich seines Wortlauts in § 2 nur Streitigkeiten, die sich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vermehrungsvertrag (Anlage B 7) ergeben. Die streitgegenständlichen gesetzlichen Ansprüche des Sortenschutzinhabers aus Art. 14 Abs. 3, UA 6 GemSortV, § 10 a Abs. 6 SortG sind nicht Gegenstand des sogenannten VO-Vertrages und damit auch nicht von der Schiedsabrede erfasst.

## B.

Den Sortenschutzinhabern stehen die geltend gemachten Auskunftsansprüche zu, die Voraussetzungen eines Auskunftsanspruches sind sowohl für die nach europäischem Recht geschützten Sorten gegeben (I.), als auch für die nach nationalem Recht geschützten Sorten (II.).

### I. Auskunftsanspruch nach europäischem Recht

Den Sortenschutzinhabern steht hinsichtlich der nach europäischem Recht geschützten Sorten der geltend gemachte Auskunftsanspruch gegen die Beklagte zu, Art. 14 Abs. 3, UA 6 der Verordnung (EG) NR. 21000/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (im folgenden GemSortV) und Art. 9 der Verordnung (EG) NR. 1768/95 der Kommission vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Art. 14 Abs. 3 GemSortV (im folgenden NachbauV). Die Prozessführungsbefugnis der Klägerin wird von der Beklagten nicht in Frage gestellt. Den Bestand der entsprechenden Sorten sowie die Inhaberschaft der in der Anlage K 1 genannten Unternehmen hat die Klägerin dargetan. Insoweit wird auf den Schriftsatz vom 10.10.2007, S. 4 - 14 (= Bl. 47/57) sowie die Anlagen K 7 bis K 37 Bezug genommen. Dem ist die Beklagte nicht mehr entgegen getreten. Die Beklagte ist als Aufbereiterin Erbringerin von den Nachbau vorbereitenden Dienstleistungen im Sinne der Vorschrift (vgl. BGH GRUR





2006, 405 - Tz. 8 ff - Aufbereiter II). Dies wird auch von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen. Ein ausreichendes Auskunftersuchen der Klägerin liegt hinsichtlich aller in der Anlage K 1 aufgeführten Sorten vor (1.), die Auskunftersuchen sind auch rechtzeitig bei der Beklagten eingegangen (2.). Der Anspruch auf Vorlage geeigneter Belege ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 NachbauV.

#### 1. Qualifiziertes Auskunftersuchen

Die von der Klägerin übersandten Auskunftersuchen gemäß den Anlagen K 3 bis K 6 erfüllen die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an ein qualifiziertes Auskunftersuchen. Zwar kann der Sortenschutzinhaber keine Auskunft von einem Aufbereiter verlangen, wenn er nicht über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Aufbereiter ein Ernteerzeugnis, das Landwirte durch Anbau von Vermehrungsgut einer gemeinschaftsrechtlich geschützten Sorte gewonnen haben, zum Zweck des Anbaus aufbereitet hat oder aufzubereiten beabsichtigt. Ein Sortenschutzinhaber kann den Auskunftsanspruch nicht damit begründen, dass der Aufbereiter bestimmte Sorten anderer Berechtigter aufbereitet hat oder dass andere Sorten desselben Rechtsinhabers aufbereitet worden sind. Denn es begründet nur die bereits erfolgte oder die zu erwartende Aufbereitung den Anspruch hinsichtlich derjenigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Sorte, für die die notwendigen Anhaltspunkte festgestellt sind (EuGH GRUR 2005, 236 - Rz. 53; BGH GRUR 2005, 668 - Aufbereiter I; GRUR 2006, 405 - Aufbereiter II). Die von der Klägerin an die Beklagte übersandten Auskunftersuchen halten jedoch auch diesen gesteigerten Anforderungen stand.

a) Das Vorliegen der notwendigen Anhaltspunkte hat die Klägerin durch die Vorlage der Nachbauerklärungen der betreffenden Landwirte, die jeweils Angaben zum Aufbereiter beinhalten, in der Anlage K 38 ausreichend nachgewiesen. Die Beklagte hat nicht geltend gemacht, dass die von der Klägerin im Prozess vorgelegten Nachbauerklärungen zum Nachweis von Anhaltspunkten im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung nicht ausreichend seien.



b) Hinreichende Anhaltspunkte wurden der Beklagten auch mit den Aufforderungsschreiben gemäß den Anlagen K 3 bis K 6 jeweils unter Angabe der Sorte, des betreffenden Landwirts, des Aufbereitungsortes und des streitgegenständlichen Wirtschaftsjahres 2005/2006 genannt.

Nicht erforderlich war, dass die Klägerin der Beklagten bereits in der Auskunftsaufforderung jeweils auch die Nachbauerklärungen der betreffenden Landwirte zum Nachweis des Vorliegens der Anhaltspunkte beilegte. Ein solcher außerprozessualer Nachweis des Sortenschutzinhabers wird in den oben angegebenen Entscheidungen von EuGH und BGH nicht gefordert. Es ist auch kein Grund erkennbar, weshalb ein wirksames Auskunftsverlangen an die Vorlage von Belegen gekoppelt sein sollte (so auch LG Braunschweig, Urt. v. 30.04.2008, Az. 9 O 1490/07, S. 9). Eine Belegpflicht des Sortenschutzinhabers ergibt sich nicht aus den Bestimmungen der GemSortV oder der NachbauV. Ebenfalls sind datenschutzrechtliche Bestimmungen, aus denen sich eine Belegpflicht ergibt, von der Beklagten weder konkret vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Hingegen steht der Beklagten jederzeit die Möglichkeit offen, die in den Aufforderungsschreiben enthaltenen Angaben anhand ihrer eigenen Aufzeichnungen über ihre Aufbereitungshandlungen zu überprüfen.

c) Eine hinreichende Angabe von Anhaltspunkten im Auskunftsersuchen liegt auch dann vor, wenn die von der Klägerin angegebene Sortenbezeichnung mit der Sortenbezeichnung in den Unterlagen der Beklagten nicht übereinstimmt oder dort überhaupt keine Sortenbezeichnung angegeben ist. Nach der zitierten Rechtsprechung ist eine Übereinstimmung der von den Sortenschutzinhabern aufgrund der Angaben der Landwirte genannten Anhaltspunkte mit Aufzeichnungen des Aufbereiters nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines qualifizierten Auskunftsersuchens. Die Rechtsprechung verlangt vom Sortenschutzinhaber allein die Darlegung des Nachbaus einer aufbereiteten Sorte durch den Landwirt (vgl. BGH GRUR 2005, 668 - Aufbereiter I; GRUR 2006, 405 - Tz. 12- Aufbereiter II), nicht jedoch zusätzlich die Übereinstimmung der dargelegten Nachbauhandlungen mit den Aufzeichnungen des auskunftspflichtigen Aufbereiters. Soweit die Aufzeichnungen des Aufbereiters abweichen, betrifft



dies daher allein den Inhalt der zu erteilenden Auskunft, nicht jedoch den grundsätzlichen Bestand der Auskunftspflicht.

## 2. Rechtzeitiger Eingang der Auskunftersuchen

Die Auskunftersuchen der Klägerin sind auch hinsichtlich aller Sorten rechtzeitig bei der Beklagten eingegangen. Die Beklagte hat den Eingang der Schreiben der Klägerin nicht in Abrede gestellt, sondern lediglich vorgetragen, dass die Schreiben der Klägerin bei ihr nicht auffindbar seien.

Eine Frist für den Eingang des Auskunftersuchens beim Aufbereiter ist durch den Sortenschutzinhaber nicht einzuhalten. Art. 9 Abs. 3 NachbauV bestimmt zwar nach seinem Wortlaut, dass der Aufbereiter Angaben zu machen hat, die sich auf das laufende Wirtschaftsjahr, sowie auf ein oder mehrere der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre bezieht. Diese Vorschrift ist nicht dahingehend zu verstehen, dass Auskunft nur dann erteilt werden muss, wenn das Auskunftsverlangen auch in dem Wirtschaftsjahr zugeht, für das Auskunft verlangt wird. Denn Regelungsgegenstand ist nicht der Eingang des Auskunftersuchens, sondern nur der Umfang der Auskunftspflicht des Aufbereiters. Auch wenn der europäische Gesetzgeber möglicherweise davon ausging, dass die Auskunft in der Regel im Laufe des Wirtschaftsjahres angefordert werden würde (der Wortlauts der englischen und französischen Fassung stimmen insoweit überein), ist dies nicht als Ausschlussfrist zu verstehen (vgl. BGH RUR 2005, 668, 669 unter 3.a - Aufbereiter I; a.a.O., TZ. 23, 24 - Auskunftsanspruch bei Nachbau III). Die Vorschrift ist vielmehr dahingehend auszulegen, dass Auskunft jeweils für das Wirtschaftsjahr verlangt werden kann, für das dem Sortenschutzinhaber die erforderlichen Anhaltspunkte für eine Nachbauaufbereitung durch den Aufbereiter hinsichtlich einer bestimmten Sorte vorliegen (so auch LG Braunschweig a.a.O. S. 10 f).

Eine andere Auslegung der Vorschrift würde zudem die praktische Durchsetzbarkeit des Auskunftsanspruches vielfach verhindern. Unstreitig erfolgt die Neuaussaat bei einigen Sorten erst kurz vor Ende des Wirtschaftsjahres am 30. Juni. Erst dann können die Landwirte auch hinsichtlich dieser Sorten die



entsprechenden Mitteilungen an die Klägerin machen, die sie wiederum als Anhaltspunkt für eine Auskunftsaufforderung an die Aufbereiter benötigt. Die Mitteilung durch die Landwirte und die Verarbeitung der umfangreichen Informationen bei der Klägerin nimmt unweigerlich einen gewissen Zeitraum in Anspruch. Organisatorische Gründe der Aufbereiter, das Aufforderungsersuchen innerhalb des laufenden Wirtschaftsjahres zu erhalten und bearbeiten zu können sind dagegen nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

3. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auch auf die Sorten, die im Rahmen des Vertragsanbaus aufbereitet worden sind (so auch LG Braunschweig a.a.O., S. 12). Der Auskunftsanspruch umfasst nach Art. 14 Abs. 3 6. UA GemSortV alle hinsichtlich des Nachbaus relevanten Informationen. Nicht erforderlich ist es daher, dass sich aus der Information bereits ein Nachbau ergibt. Die Klägerin hat unwidersprochen dargelegt, dass auch die Informationen zur vertraglichen Aufbereitung in bestimmten Konstellationen hinsichtlich des Nachbaus relevant sind. Zum einen ist es nach dem Vortrag der Klägerin nicht selten der Fall, dass auch ursprünglich im Rahmen des Vertragsanbaus gewonnenes Vermehrungsgut für den Nachbau verwendet wird. Weiterhin ergibt sich ein konkreter Anhaltspunkt für die Klägerin hinsichtlich einer Verwendung für den Nachbau gerade dadurch, dass ein Landwirt der Klägerin gegenüber in einer Nachbauerklärung angibt, das im Rahmen eines Vermehrungsvertrages aufbereitete Saatgut für den Nachbau verwendet zu haben (vgl. die Nachbauerklärungen, Anlage K 38). Da somit ein konkreter Anhaltspunkt für eine Nachbauhandlung hinsichtlich der zunächst im Rahmen des Vertragsanbaus aufbereiteten Sorte besteht, begründet auch dies einen Auskunftsanspruch hinsichtlich dieser Sorte. Dass daneben auch (anders gelagerte) Auskunftsrechte der Sortenschutzinhaber aus den abgeschlossenen Vermehrungsverträgen bestehen, hindert die Entstehung des gesetzlichen Anspruchs des Sortenschutzinhabers gegen den Aufbereiter im Zusammenhang mit Nachbauhandlungen der Landwirte aus Art. 14 Abs. 3 UA 6 GemSortV nicht.

4. Durch die Vorlage der Anlage K 2 i.V.m. dem Anlagenkonvolut K 38.1 - 38.100 ist der Nachweis



erbracht, dass die Klägerin über entsprechende Anhaltspunkte im Sinne der Rechtsprechung des EuGH (a.a.O. - Saatgut Treuhand/Brangewitz) und des BGH (a.a.O. - Aufbereiter I und II) für das streitgegenständliche Wirtschaftsjahr 2005/2006 verfügt.

II. Auskunftsanspruch nach nationalem Recht

Der Klägerin steht hinsichtlich der nach nationalem Recht geschützten Sorten ein inhaltsgleicher Auskunftsanspruch zu, § 10 a Abs. 6 SortG (vgl. BGH a.a.O. unter II.2. - Aufbereiter I; a.a.O. Tz. 13 - Aufbereiter II).

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Retzer  
Vorsitzender  
Richter am Landgericht

Dr. Zigann  
Richter  
am Landgericht

Dr. Kunz-Hallstein  
Richterin  
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift

München, den 21. Juli 2008

Der Urkundsbearbeiter der  
Geschäftsstelle des Landgerichts München I



Weinbauer  
Justizangestellte

1998  
1999  
2000  
2001  
2002  
2003  
2004  
2005  
2006  
2007  
2008  
2009  
2010  
2011  
2012  
2013  
2014  
2015  
2016  
2017  
2018  
2019  
2020  
2021  
2022  
2023  
2024  
2025  
2026  
2027  
2028  
2029  
2030